

AMTSBLATT

für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

1. Jahrgang / Nr. 01/03

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 27.12.2003

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile
Spreeau, Mönchwinkel, Kienbaum, Kagel, Hangelsberg und Grünheide (Mark)!

Ein ereignisreiches Jahr 2003 neigt sich seinem Ende. Aus Sicht der Gemeinde hat das Jahr 2003 viele Neuerungen gebracht.

Die Kommunalwahlen am 26. Oktober bildeten den Abschluß einer landesweiten Gebietsreform. Im Ergebnis sind größere Gemeinden bzw. neue Amtsstrukturen entstanden. Die neue Gemeindevertretung hat sich mit Vertretern aus den Ortsteilen Spreeau, Mönchwinkel, Hangelsberg, Kagel und Grünheide (Mark) konstituiert und arbeitsfähige Ausschüsse gebildet.

In allen sechs Ortsteilen haben die Ortsbeiräte die Ortsbürgermeister gewählt. Die Gemeindevertretung hat mit ihren Beschlüssen am 20.11. und 13.12.2003 eindrucksvoll das Bestreben zur gemeinsamen kontinuierlichen Entwicklung aller Ortsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Ortsspezifika demonstriert.

Dieses anspruchsvolle Ziel ist jedoch allein von der Gemeindevertretung und ihrer Verwaltung nicht zu realisieren. Sie sind nach wie vor auf Ihr persönliches Engagement in allen Ortsteilen angewiesen. In diesem Sinne bitte ich Sie, auch bei noch drei anstehenden Verfassungsgerichtsentscheidungen, den begonnenen Prozeß zu unterstützen und mit uns gemeinsam zur Entwicklung aller Ortsteile beizutragen.

Die Gemeindevertreter und ich persönlich bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Grünheide (Mark)

**FROHE UND BESINNLICHE WEIHNACHTSFEIERTAGE UND EIN
GESUNDES UND ERFOLGREICHES JAHR 2004.**

Christiani
Bürgermeister

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
<u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Beschluß "Gültigkeit der Kommunalwahlen am 26.10.2003"	3
• Entschädigungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)	4 - 8
• Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2004	9 - 10
II. <u>Ortsteil Grünheide (Mark)</u>	
• 4. Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragsatzes	11 - 15
III. <u>Ortsteil Hangelsberg</u> (<i>nachträgliche Bekanntmachung / Beschlußfassung vor Gemeindeneubildung</i>)	
• 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Hangelsberg für das Haushaltsjahr 2003	16 - 17
IV. <u>Ortsteil Spreeau</u> (<i>nachträgliche Bekanntmachung / Beschlußfassung vor Gemeindeneubildung</i>)	
• 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Spreeau für das Haushaltsjahr 2003	18 - 19
<u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u>	
V. <u>Information</u>	
• Keine Sprechstunden in der Gemeinde Grünheide (Mark)	20

I.

Gemeinde Grünheide (Mark)

• **Beschluß "Gültigkeit der Kommunalwahlen am 26.10.2003"**

Beschluß 06/02/03 (Vorlage-Nr.: 0087/03) vom 13.12.2003 wurde einstimmig wie folgt gefaßt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschließt:
Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

• Entschädigungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Aufgrund des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 01.12.1994 (GVBl. II S. 991), zuletzt geändert am 28.11.2001 (GVBl. II S. 638) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 13.12.2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu einer Sitzung der Gemeindevertretung wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Monat um 50 % gekürzt.
- (4) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem das unentschuldigte Fehlen fortgesetzt wird. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird erst von dem Monat an wieder gewährt, in dem die nächste Sitzung der Gemeindevertretung stattgefunden und eine solche Pflichtverletzung nicht vorgelegen hat.
- (5) Wird die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird bis zum Ablauf der Wahlperiode für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2

Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- Euro.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Sitzungs- und Tagungsgelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.
- (3) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen.
- (4) Die Mitglieder der Fraktionen erhalten gemäß § 3 (3) ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- Euro

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 115,- Euro; der tatsächliche Aufwand muß nachgewiesen werden. Die Dienstaufwandsentschädigung wird vierteljährlich gewährt.

§ 4

Entschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinem Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister oder Ortsbürgermeister ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1) eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gewährt.
- (2) Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen ist. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden erhalten.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird vierteljährlich gewährt.

Folgende Aufwandsentschädigung wird pro Monat gezahlt:

Ortsteil Grünheide (Mark)	25,- Euro
Ortsteil Hangelsberg	25,- Euro
Ortsteil Kagel	25,- Euro
Ortsteil Kienbaum	25,- Euro
Ortsteil Mönchwinkel	25,- Euro
Ortsteil Spreeau	25,- Euro

- (2) Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu den Sitzungen des Ortsbeirates wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Monat um 50 % gekürzt.
- (4) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung von dem Monat an, in dem das unentschuldigte Fehlen fortgesetzt wird. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird erst von dem Monat an wieder gewährt, in dem die nächste Sitzung des Ortsbeirates stattgefunden und eine solche Pflichtverletzung nicht vorgelegen hat.
- (5) Wird die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird bis zum Ablauf der Wahlperiode für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Sitzungsgelder für Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- Euro. Bei mehreren Sitzungen im Monat, wird die Zahlung des Sitzungsgeldes auf einmal monatlich beschränkt.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Sitzungs- und Tagungsgelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,- Euro. Diese Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich gewährt.

§ 13

Verdienstaussfall bei Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweise erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaussfall ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Es werden maximal 13,- Euro pro Stunde für die Kinderbetreuung gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (5) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist jedoch so zu organisieren, daß nur in begründeten Fällen ein Verdienstaussfall veranlaßt wird.

§ 14

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.
- (2) Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurden.
- (3) Fahrten zu den Sitzungen sind keine Dienstreisen.
- (4) Der sonstige persönliche Aufwand, der zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion nötig ist, gilt durch die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als abgegolten.
- (5) Auslagen für Arbeitsmaterialien, die für das Eigentum oder den Gebrauch der Gemeinde bestimmt sind und im Auftrag der Gemeinde anfallen, werden erstattet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 15.12.2003

Christiani
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Entschädigungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 15.12.2003** öffentlich bekanntgemacht.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 15.12.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 15.12.2003

Christiani
Bürgermeister

• **Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert am 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl I S. 1790) und des § 16 Gewerbesteueresetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl I S. 1010, 1491) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2715) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 13.12.2003 folgende Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz v.H.
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300
2. Gewerbesteuer	320

Diese Hebesatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Grünheide (Mark), den 15.12.2003

Christiani
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2004 vom 15.12.2003** öffentlich bekanntgemacht.

Die Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2004 vom 15.12.2003 wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 15.12.2003

Christiani
Bürgermeister

II.

Gemeinde Grünheide (Mark)
-Ortsteil Grünheide (Mark)-

**• 4. Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung
zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes**

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 13.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kreis der Abgabenschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf Wohnungs- oder dem Teileigentum.
- (3) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 2**Abgabentatbestand**

Für

- a) die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der Zufahrten "Waldpromenade"
- b) die Erneuerung und Verbesserung des Gehweges "Friedrich-Engels-Straße"

erhebt die Gemeinde Grünheide (Mark), Ortsteil Grünheide (Mark) Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt.

Die Beitragspflichtigen tragen für die aufgeführten Maßnahmen in § 2 Buchstabe

- | | |
|---|------|
| a) Fahrbahn einschl. Ingenieurleistungen | 75 % |
| Zufahrten, Grünanlagen, Ingenieurleistungen | 80 % |
| b) Gehweg, Zufahrten | 60 % |

- (2) Öffentliche Mittel sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (3) Grundstückszufahrten zu den Toren und Grundstückszugängen zu den Türen werden in einer im Ausbauprogramm festgestellten Regelbreite im Rahmen der Gesamtkosten der Kostenart Gehwege berechnet. Gewünschte und genehmigte Ausführungen über die Regelbreite hinaus, werden dem Beitragspflichtigen als objektgebundene Leistung mit 100 % berechnet.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

A Beitragspflichtiges Grundstück

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke (ggf. auch Hinterliegergrundstücke) verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Abschnitten B und C maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abschnitt B.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

1. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden § 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird, mit dem Faktor1,5
(Gewerblich genutzt sind auch Grundstücke, auf denen eine (gewerbliche) Tätigkeit ausgeübt wird, die typischerweise auf einen Besucher- bzw. Lieferverkehr abstellt und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer Anbaustraße verursacht.)
2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Baugebietes nach § 34 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes nach § 7 BauNVO, Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO, Industriegebietes nach § 9 BauNVO oder Sondergebietes nach §§ 10 und 11 BauNVO liegt, mit dem Faktor2,0

C Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach Abschnitt A Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder Wasserfläche0,01
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland0,02
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten0,5
z.B. Campingplätze1,0
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft, ergibt1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschöß.
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Maßnahmen nach § 2 Buchstabe a) 2,9594998 Euro
- b) für die Maßnahmen nach § 2 Buchstabe b) 0,3629060 Euro

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

III.

Gemeinde Grünheide (Mark)
-OT Hangelsberg-

**• 1. Nachtragssatzung
für die Gemeinde Hangelsberg für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Hangelsberg folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	von bisher	um	auf nunmehr
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.321.900 EUR	0 EUR	1.321.900 EUR
die Ausgaben	1.321.900 EUR	0 EUR	1.321.900 EUR
beibehalten und			
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	646.800 EUR	204.900 EUR	851.700 EUR
die Ausgaben	646.800 EUR	204.900 EUR	851.700 EUR
erhöht.			

Alle weiteren Festlegungen der Haushaltssatzung vom 17.12.2002 bleiben unverändert.

Beschluß-Nr.: 25/08/03

Grünheide (Mark), den 15. Okt. 03

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Bohl
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Hangelsberg für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) wird die vorstehende **1. Nachtragssatzung der Gemeinde Hangelsberg für das Haushaltsjahr 2003** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmerei des Amtes Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 15. Okt. 03

Friedrich
Amtdirektor

IV.

Gemeinde Grünheide (Mark)
-OT Spreeau-

• 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Spreeau für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Spreeau folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	von bisher	um	auf nunmehr
1. im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	772.400 EUR	0 EUR	772.400 EUR
die Ausgaben	772.400 EUR	0 EUR	772.400 EUR
beibehalten und			
2. im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	293.900 EUR	83.200 EUR	377.100 EUR
die Ausgaben	293.900 EUR	83.200 EUR	377.100 EUR
erhöht.			

Alle weiteren Festlegungen der Haushaltssatzung vom 14.11.2002 bleiben unverändert.

Beschluß-Nr.: 21/06/03

Grünheide (Mark), den 16.10.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Felkel
ehrenamtlicher Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Spreeau für das Haushaltsjahr 2003**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert am 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) wird die vorstehende **1. Nachtragssatzung der Gemeinde Spreeau für das Haushaltsjahr 2003** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die 1. Nachtragssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmerei des Amtes Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 16.10.2003

Friedrich
Amtdirektor

V.

Information

• Keine Sprechstunden in der Gemeinde Grünheide (Mark)

Hiermit möchte ich allen Bürgerinnen und Bürgern mitteilen, daß die **Fachämter** der Gemeinde Grünheide (Mark) an folgenden Tagen **geschlossen** bleiben:

Mittwoch, den **24.12.2003**

Mittwoch, den **31.12.2003**

Freitag, den **02.01.2004**

Christiani
Bürgermeister

Impressum:

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Gemeinde Grünheide (Mark)
-Der Bürgermeister-
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.gemeinde-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).
Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde